

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

Bürgerkämpfen ging die Eidgenossenschaft zwar nicht von ihrem Zinsendienst befreit und ihrem Boden wiedergeschenkt hervor, jedoch politisch erneuert, in ihrem Bewußtsein gestärkt, um freisinnige Regierungsgrundsätze bereichert und national einheitlicher, als sie jemals gewesen war. Die schöne und großartige Zeit zittert noch heute mit ihren Lichtern und Donnern in den eidgenössischen Seelen nach, und vielleicht wird man diese Innigkeit und Leidenschaft des eidgenössischen Gedankens nicht zum zweitenmal erfahren. Wenn aber der Gott der Berge noch lebt und sein Volk noch lieb hat, dann beschert er ihm bald eine Auf-
erstehung und Renaissance jenes heftigen und guten Geistes.

Neutrale Gegenwart

Der Krieg traf also die schweizerische Eidgenossenschaft als ein nach europäischen Prinzipien geordnetes Staatswesen von besonderem Gehalt und mit besonderen Problemen. Innerpolitisch erscheinen die abstrakten französischen Ideale insofern mit nationalem Blut erfüllt und schweizerisch umgebildet, als man sie geradehin völkisch praktiziert. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sind in einem guten, gemeingültigen Zivilgesetzbuch niedergelegt; ein humanes nationales Strafgesetzbuch ist auf dem Weg. Von der vielberufenen Kantonswirtschaft haben die verschiedenen Verfassungsrevisionen wenig übriggelassen, und dem wenigen wird mit Eifer weiter nachgestellt, unter anderm dem Schulwesen, wo einem Gesamtstaat freilich auch ein ernsthafter Einfluß zusteht. Die Post, die Bahnen, das Münzwesen, der Zoll, die Nationalbank, das Wehrwesen sind in der Schweiz ebenso allgemein-staatlich wie in jedem andern Land. Die Volksfreiheiten drücken sich aus im allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahl- und Stimmrecht, im Recht der Verfassungsinitiative und des Referendums — dreißigtausend Bürger können die allgemeine Abstimmung über ein Gesetz verlangen und fünfzigtausend eine Verfassungsrevision —, und in einer Anzahl Kantonalfreiheiten, wie der Trennung von Kirche und Staat in Basel und Genf, und besondern Rechten, zum Beispiel dem Proportionalwahlsystem, das wie alle Volksrechte eine Freiheit oder ein Unrecht scheint, je nachdem es einer Partei paßt oder nicht; es kann vorkommen, daß dieselbe Partei ein solches Recht im Bund bekämpft und in